

I. Geltung

1. Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, die den Kauf von Kraftfahrzeugen durch die Fa. Automobile David (nachfolgend: Käufer) zum Gegenstand haben.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Käufer der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z.B. auch dann, wenn in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferung vorbehaltlos angenommen oder eine Anzahlung auf den Kaufpreis geleistet wird.

II. Vertragsabschluss

1. Die Angebote des Käufers sind freibleibend und nur für eine angemessene Frist gültig.
2. Der Verkäufer hält sich an sein Angebot, welches unverbindlich und kostenlos einzureichen ist, zehn Tage gebunden. Er versichert, dass das Fahrzeug in seinem uneingeschränkten, alleinigen Eigentum steht, dieses also weder geleast, noch mit einem Eigentumsvorbehalt noch mit sonstigen Rechten Dritter (z.B. Pfändung) belastet und auch nicht an einen Dritten zur Sicherheit übereignet ist und er frei über das Eigentum verfügen kann.
3. Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, Zusagen oder sonstige Zusicherungen des Verkäufers sind auch gültig, wenn diese in mündlicher Form im Rahmen der Vertragsverhandlungen vom Verkäufer unterbreitet werden. Sie sollen jedoch im Nachhinein vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.
4. Soweit der Verkäufer nur auf Grund einer Vollmacht handelt und Erklärungen gegenüber dem Käufer abgibt, ohne eine Stellvertretung offenzulegen, haftet der Erklärende in jedem Falle auch persönlich für die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis einschließlich etwaiger Schadensersatzforderungen des Käufers, wenn der Dritte die Erfüllung des Vertrages verweigert.

III. Kaufpreis und Zahlung

1. Es gelten nur die gegenüber dem Verkäufer schriftlich bestätigten Preise. Der Kaufpreis (Endpreis) beinhaltet die jeweils gültige Umsatzsteuer, soweit nicht ein besonderer Mehrwertsteuerausweis vorgenommen wird. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat die Anlieferung des Fahrzeugs auf Kosten des Verkäufers zu erfolgen. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstands und Aushändigung der Fahrzeugpapiere sofort und in bar fällig.
2. Bei Verträgen mit Auslandsbezug verstehen sich alle Preise inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer nach dem jeweils gültigen Steuersatz der Bundesrepublik Deutschland, sofern der Vertrag nicht einer Steuerbefreiung (innergemeinschaftliche Lieferung) unterliegt.
3. Der vereinbarte Kaufpreis beruht auf dem Zustand des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Besichtigung oder der Abgabe eines schriftlichen Angebotes durch den Käufer. Der Verkäufer verpflichtet sich deshalb, dem Käufer sofort alle Umstände mitzuteilen, die den Wert des Gebrauchtfahrzeuges in der Zeit bis zur Übergabe, beeinträchtigen, sei es z.B. durch Unfälle, Motor-, Kupplungs-, Bremsen-, Reifen-, Achsen-, Getriebe-, Blechschäden oder erhebliche Mehrkilometerleistung usw. In diesen Fällen ist über den Kaufpreis neu zu verhandeln.
4. Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung des Zustandes des Fahrzeuges bis zur Übergabe ist der Käufer zur Abnahme des Fahrzeuges nicht verpflichtet.

IV. Lieferung und Abnahme

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand zum vertraglich vereinbarten Liefertermin abzuliefern. Liefertermine sind, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, verbindlich. Durch eine vorzeitige Auslieferung durch den Verkäufer entsteht keine Abnahmeverpflichtung.
2. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrags zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers.
2. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefs dem Verkäufer zu. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen, noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

VI. Rücktritt und Gewährleistung

1. Der Verkäufer versichert die Richtigkeit der vertraglich niedergelegten Angaben über das Fahrzeug. Weichen diese und/oder die Zustandsbeschreibung erheblich vom objektiven Zustand ab, ist der Käufer - soweit keine erfolgreiche Neuverhandlung über den Kaufpreis iSv. Ziff. III. 3. stattgefunden hat - berechtigt vom abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten.
2. Treffen die Daten und die Zustandsbeschreibung zu, endet mit der Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer endet jegliche Haftung oder Gewährleistung des Verkäufers, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

VII. Hinweispflicht des Verkäufers und Schadensersatz

Soweit es sich bei den vertragsgegenständlichen Fahrzeugen, die der Verkäufer anbietet, um sog. „EU-Fahrzeuge“ handelt, die von der deutschen Serienausstattung abweichen, muss dies vom Verkäufer ausdrücklich angegeben werden. Verschweigt der Verkäufer etwaige Minderausstattungen, so ist der Käufer berechtigt, wahlweise eine Minderung des Kaufpreises durchzuführen oder einen Schadensersatz zu fordern.

VII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ist Würzburg.
2. Für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich von Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlich Gerichtsstand der Sitz des Käufers. Dies gilt auch, wenn der Verkäufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragschluss ins Ausland verlegt hat.
3. Auf die Vertragsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Soweit der Verkäufer seinen Geschäftssitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart (Rechtswahlvereinbarung).
4. Der Verkäufer kann gegen Ansprüche des Käufers nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Verkäufers unbestritten ist oder das Bestehen der Gegenforderung rechtskräftig festgestellt wurde.

IX. Salvatorische Klausel

1. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind dann gehalten, die unwirksame Regelung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer unerkannten Regelungslücke oder bei Wertungswidersprüchen zwischen dem jeweiligen Vertrag und den vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Die Anwendung von § 139 BGB auf diesen Vertrag oder auf Teile dieses Vertrages ist ausgeschlossen.
3. Von den vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformklausel.